

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

8. für das Schiedsgericht der Frucht- und Produktenbörse in Czernowitz von dem Landeskulturvereine in Czernowitz und von der Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz.

§ 2.

Die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Schiedsrichter wird durch das Statut der betreffenden Börse bestimmt.

Von dieser Zahl hat in den Fällen des § 1, Z. 2, 6, 7 und 8 die Handels- und Gewerbekammer die Hälfte, im Falle des § 1, Z. 4, ein Drittel und den Rest die zur Ernennung mitberechtigte Körperschaft zu ernennen.

Wenn sich bei der Berechnung der Zahl ein Bruchteil ergibt, ist ein Schiedsrichter mehr zu ernennen. Im Falle einer notwendigen Ergänzung steht das Ernennungsrecht jener Körperschaft zu, von welcher der ausscheidende Schiedsrichter ernannt wurde.

Vor Anlegung und Ergänzung der Liste haben die Handels- und Gewerbekammern jene gewerblichen Genossenschaften einzunehmen, welche an der Auswahl der Schiedsrichter zunächst interessiert erscheinen.

Die Handels- und Gewerbekammer in Triest (§ 1, Z. 5) hat die Hälfte der von ihr zu ernennenden Schiedsrichter aus den ihr von folgenden vier Triester Körperschaften: Società agraria, Associazione marittima, Società degli ingegneri ed architetti, Associazione Triestina per le arti ed industrie vorgeschlagenen Personen zu entnehmen; die Erstattung dieser Vorschläge hat unter den von der Triester Handels- und Gewerbekammer selbst festzusetzenden Modalitäten zu erfolgen.

§ 3.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste sind:

1. österreichische Staatsbürgerschaft;
2. volle Handlungsfähigkeit;
3. das zurückgelegte 30. Lebensjahr;
4. Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt am Standorte der Börse oder in dessen Nähe;
5. der Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse.

Die von der Handels- und Gewerbekammer zu bezeichnenden Schiedsrichter müssen durch mindestens drei Jahre ein kommerzielles oder industrielles Unternehmen selbständig betrieben oder selbständig geleitet haben oder durch mindestens fünf Jahre in solchen Betrieben angestellt gewesen sein und infolgedessen die volle Gewähr für den Besitz der zur Ausübung des Schiedsrichteramtes erforderlichen Kenntnis der Verhältnisse des betreffenden Gewerbes oder des Handelsverkehrs und der dafür geltenden Gesetze und Gewohnheiten